

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Überbrückungskredit an den Verein Wohngruppen Baselland

Datum: 21. Oktober 2008

Nummer: 2008-265

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2008/265

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

### betreffend Überbrückungskredit an den Verein Wohngruppen Baselland

vom 21. Oktober 2008

#### Zusammenfassung

Im Februar 2004 hat die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Zustimmung des Direktionsvorstehers dem Verein Wohngruppen Baselland einen Überbrückungskredit von Franken 260'000 zur Vermeidung einer sofortigen Schliessung der sozialpädagogischen Einrichtung für Jugendliche gewährt. Der Kredit wurde für die Bezahlung aufgelaufener Pensionskassenbeiträge für das Personal der Wohngruppen verwendet. Diese Kreditgewährung ist gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung nicht korrekt gewesen. Aus der Betreibung resultierte für den Kanton ein Verlustschein.

Mit der Gründung eines neuen Vereins konnten der sozialpädagogische Betrieb aufrechterhalten und die nachgefragten Betreuungsplätze für Jugendliche gesichert werden. Heute ist die Einrichtung gut belegt, stabil in der Führung und finanziell gesund. Das Controlling der Leistungsvereinbarungen ist verbessert worden. Neue Revisionsbestimmungen sind eingeführt.

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat die Massnahmen als Folge der Vorfälle beim Verein Wohngruppen Baselland und die definitive Abschreibung des Überbrückungskredites (Bilanzbereinigung) zur Kenntnis gebracht.

#### Ausgangslage:

##### Vorgeschichte und gesetzliche Grundlagen

Der Verein Wohngruppen Baselland hatte seit 1990 eine Heimbewilligung zum Führen zuerst einer, später von zwei Wohngruppen für Jugendliche.

Bis Ende 2001 wurden die Aufenthalte über die damals übliche Form der Restdefizitübernahme gemäss den Bestimmungen der interkantonalen Heimvereinbarung (Heute: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, SGS 855.2) finanziert. In diesem Finanzierungssystem nahm die zuständige Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (vormals Jugendsozialdienst) Einfluss auf die Budgetierung ohne eigentliche Genehmigungskompetenz, kontrollierte die Jahresrechnung und stellte die Nettokostenabrechnung (Ausgaben minus Einnahmen aus Bundesbeiträgen, Eigenerrträge und Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen) aufgeteilt nach Inanspruchnahme der Plätze durch die verschiedenen Wohnsitzkantone zusammen. Der Kanton bezahlte den BL-Anteil an den Nettotageskosten. Die Form der Beziehung zwischen Institution und Kanton war weder vertraglich noch gesetzlich klar geregelt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SGS 850) auf den 1. Januar 2002 und der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) sind die Beziehungen

zwischen dem Kanton und den Einrichtungen neu geregelt worden. Die gegenseitigen Leistungen müssen seither in Leistungsvereinbarungen geregelt werden.

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. Die fachliche Indikation erfolgt in den meisten Fällen durch die Sozialdienste der Gemeinden. Die Unterhaltspflichtigen haben sich an den Unterbringungskosten zu beteiligen. Die Leistungsabgeltung an die Heime erfolgt in Form von festen Pauschalen für eine vereinbarte Leistung während einer bestimmten Periode, meist als Monatspauschale.

Die Gemeinden vergüten dem Kanton die Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.

### **Die finanzielle Entwicklung der Wohngruppen Baselland und der Überbrückungskredit**

Mit dem Verein Wohngruppen Baselland konnte erst am 30. Juni 2002 mit Wirkung ab 1. Januar 2002 eine Leistungsvereinbarung mit Leistungspauschalen abgeschlossen werden. Der Grund lag darin, dass es schon in den Vorjahren bei der Budgetierung und der Restdefizitabrechnung schwierig gewesen war, finanzielle Transparenz zu erreichen. Trotz verschiedener Interventionen der zuständigen Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe blieben Administration und Buchführung des Vereins Wohngruppen Baselland in einigen Punkten unbefriedigend. Die Fachstelle hat das in Kauf genommen, weil das Angebot stark nachgefragt wurde und die sozialpädagogischen Leistungen gut waren. Die frühere Kontrollstelle des Vereins hatte nie Beanstandungen vorgebracht.

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung und dem Übergang zu Leistungspauschalen mit einer Kostenrechnung hat sich die Fachstelle das Erreichen von Transparenz vor allem in der Kostenwahrheit zwischen den verschiedenen Angeboten des Vereins erhofft, insbesondere die klare Abgrenzung zur zusätzlich vom Verein geführten Aussenstation in St. Bresson in Frankreich.

Diese Aussenstation diente als Kriseninterventionsgruppe. Sie wurde vom Kanton nicht als selbständige Einrichtung im Sinne der Bestimmungen der Verordnung für die Kinder- und Jugendhilfe anerkannt. Sie ist auch vom Bundesamt für Justiz nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden und war auch nicht der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellt. Hingegen hat der Kanton bei der Berechnung der Kostenpauschalen für die Angebote des Vereins Wohngruppen Baselland eine Position "Kriseninterventionen" berücksichtigt. Die dafür vorgesehenen Mittel sind für zeitlich beschränkte "Time-Outs" von Jugendlichen an verschiedenen Orten vorgesehen gewesen. Unter solche Krisenunterbringungen fielen auch temporäre Aufenthalte in St. Bresson, was die Fachstelle akzeptiert hat. Derartige Unterbringungen in Krisensituationen sind für Jugendheime gängig.

Die wirtschaftliche Belastung des Vereins Wohngruppen Baselland durch die nicht kostendeckend geführte Aussenstation St. Bresson war schon beim Abschluss der Leistungsvereinbarung Thema der Gespräche zwischen der Fachstelle und der Wohngruppenleitung. Die Fachstelle hatte früh darauf hingewiesen, dass die Aussenstation entweder kostendeckend zu führen oder zu schliessen sei. Weil aber die Aussenstation nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung war, sondern in der alleinigen Zuständigkeit des Vereins gelegen hat, war die Einflussmöglichkeit der kantonalen Stelle beschränkt.

Im Finanzcontrolling zur Jahresrechnung 2002, die mit einem Verlust aus den vereinbarten Leistungen von Fr. 27'550.50 abgeschlossen hatte, aber zusätzlich ein Defizit für St. Bresson von rund 250'000 Franken in der Vereinsrechnung ausgewiesen wird, hat die Fachstelle nochmals nach-

drücklich verlangt, dass sofort gehandelt werden muss, um die Existenz der Wohngruppen nicht auf's Spiel zu setzen. Am 17.6.2003 beschloss der Vereinsvorstand die Schliessung der Aussenstation in St. Bresson. Dieser Beschluss wurde von der damaligen Heimleitung nicht umgesetzt. Vorstand und Fachstelle wurden darüber im Unklaren gelassen. Dies hat entscheidend zur nicht mehr tragbaren Finanzsituation des Vereins geführt.

Im Laufe des Jahres 2003 nahm die Verschuldungssituation in der Folge drastisch zu. Erst Ende des Jahres realisierten die Vorstandsmitglieder, die zum grossen Teil erst in der zweiten Jahreshälfte 2003 oder auf Anfang 2004 ihre Funktionen übernommen hatten, die schwierige Situation. Im Januar 2004 gelangte der Vorstand mit einem Antrag auf die Gewährung eines Überbrückungskredites an den Kanton, weil wegen mangelnder Liquidität dringend notwendige Zahlungen im Personalbereich nicht mehr sichergestellt gewesen wären. Besonders bedenklich erschienen die Ausstände gegenüber der beruflichen Vorsorge für das Personal für das abgelaufene Betriebsjahr 2003 von rund 260'000 Franken. Im Februar 2004 gewährte die Fachstelle mit Zustimmung des Direktionsvorstehers einen Überbrückungskredit von 260'000 Franken unter anderem mit folgenden Bedingungen:

- Der Kredit ist ausschliesslich für die Tilgung der Ausstände bei der beruflichen Vorsorge des Personals zu verwenden.
- Die finanzielle Verantwortung und die Verwaltungsführung werden direkt vom Vorstand übernommen und dem damaligen Heimleiter entzogen.
- Es ist innert kurzer Frist die Jahresrechnung 2003 vorzulegen, die durch eine neue Kontrollstelle zu revidieren ist.

Alle Bedingungen wurden vom Vereinsvorstand akzeptiert und umgesetzt. Dem damaligen Leiter wurde gekündigt. Seine Tätigkeit wurde Ende Februar 2004 beendet. Wegen Krankheit und Einhalten der Kündigungsfrist wurde der Lohn bis Ende Januar 2005 bezahlt. Ausschlaggebend für die Kündigung durch den Vorstand war das Verhalten bei der Stilllegung des Betriebes in St. Bresson, die ohne Wissen des Vorstandes nicht umgesetzt worden ist, wie sie vom Vereinsvorstand beschlossen wurde.

Die kantonale Fachstelle und der neue Vorstand gingen Anfang 2004 vom Ansatz aus, den Verein mit einer Schuldensanierung erhalten zu können. Ein provisorisches Rechnungsergebnis zeigte per 31.12.2003 einen Negativsaldo aus den vereinbarten Leistungen von Fr. 256'309.60. Dazu kamen die aufgelaufenen Verluste aus der Unterdeckung der Aussenstation St. Bresson. Die extern veranlasste Revision und Erstellung einer Jahresrechnung 2003 stellte Transparenz über die finanzielle Situation her und wies eine Überschuldung des Vereins von rund 350'000 Franken aus.

Hätten die Ausstände bei den Personalkosten zu jenem Zeitpunkt nicht beglichen werden können, wäre eine sofortige Schliessung die Folge gewesen. Es befanden sich damals 20 Jugendliche in der Einrichtung, darunter zehn aus dem Kanton Basel-Landschaft und es wären 20 Angestellte sofort arbeitslos geworden.

Eine Sanierung kam in der Folge aus verschiedenen Gründen nicht zustande. Der wichtigste Grund war, dass aus verfahrensrechtlichen Gründen und dem damit verbundenen Zeitfaktor die Verwaltung keine Legitimation für ein schnelles Sanierungsverfahren hatte. Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Regierungsrates und der Finanzkontrolle zeigte sich, dass die Gewährung des Überbrückungskredites nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes nicht korrekt gewesen war.

Nach der gescheiterten Sanierung blieben dem Verein nur zwei Möglichkeiten: Die definitive Schliessung der Wohngruppe mit den obenerwähnten Folgen oder das Einstellen der Aktivität des alten Vereins und der Gründung eines neuen im Sinne einer Auffanggesellschaft. In Absprache mit der kantonalen Fachstelle wurde im August 2004 ein neuer Verein Jugendwohngruppen beider

Basel/Casaviva gegründet, der einen Grossteil des bewährten Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-teams übernahm und so den sozialpädagogischen Betrieb weiter führen konnte.

Die Fachstelle liess sich in Absprache mit dem Direktionsvorsteher der BKSD immer von den Grundsätzen leiten, die Unterbringung und Betreuung der Jugendlichen zu sichern, das nachgefragte, gute sozialpädagogische Angebot zu erhalten und zusätzliche finanzielle Belastungen durch Umplatzierungen in andere Einrichtungen oder die kurzfristige Schaffung eines neuen Angebotes zu vermeiden.

Ende August stellte der Verein Wohngruppen Baselland seine Tätigkeit ein. Ein Konkursverfahren hat nicht stattgefunden, da der Verein Wohngruppen Baselland nicht im Handelsregister eingetragen war. Der Kanton hat seine Forderung gegenüber dem alten Verein im Rahmen eines Betreibungsverfahrens geltend gemacht. Das Verfahren konnte 2008 abgeschlossen werden, weshalb auch die Landratsvorlage erst jetzt vorgelegt wird. Der Verlustschein für die Forderung von Fr. 260'360.– (Kredit und Betreuungsspesen) datiert vom 18. Juni 2008.

Der Regierungsrat nahm mit Beschluss am 31.8.2004 vom Bericht der Fachstelle Kenntnis und beauftragte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einen Bericht mit Massnahmen als Konsequenz der Erfahrungen mit dem Verein Wohngruppen Baselland vorzulegen, die Verantwortlichkeitsfragen zu klären und eine Landratsvorlage zum Überbrückungskredit zu erarbeiten.

### **Der Nachfolgeverein Jugendwohngruppen beider Basel/Casaviva**

Die Vorstandmitglieder des alten Vereins Wohngruppen Baselland sorgten mit der Gründung des neuen Verein Jugendwohngruppen beider Basel/Casaviva (kurz: Casaviva) in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für die Weiterführung des sozialpädagogischen Betriebes und sicherten so die dringend benötigten Plätze für die Jugendlichen. Auf den 1. September 2004 hat die Fachstelle eine Leistungsvereinbarung mit dem neuen Verein abgeschlossen. Neu waren darin einerseits die Aufteilung der unterschiedlichen Leistungen auf eigene Kostenträger mit eigenen Abgeltungspauschalen und die Festlegung von Bestimmungen über die Rechnungsprüfung.

Die Schliessung der Aussenstation in St. Bresson ist vollständig vollzogen worden.

Nach der Übernahme der Verwaltungsführung bereits beim alten Verein durch ein Vorstandsmitglied, das als Inhaber eines Treuhandbüros Gewähr bot für eine fachlich gute Rechnungsführung und einer Revision durch ein aussenstehendes, qualifiziertes Revisionsunternehmen ist es gelungen, die Buchhaltung in Ordnung zu bringen und finanzielle Transparenz herzustellen.

Weil Casaviva beim Start als neuer Verein über keine Eigenmittel verfügt hatte und eine zeitliche Differenz zwischen Leistungserbringung und Leistungsbezahlung besteht, gewährte der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. September 2004 einen verzinsbaren Betriebskredit mit einer Höchstgrenze von Fr. 350'000.–. Die Finanzverwaltung wickelte dieses Darlehen mit einem Vertrag ab. Der Betriebskredit diente ausschliesslich zur Deckung der laufenden Betriebskosten von Casaviva. Auf Grund der positiven finanziellen Entwicklung von Casaviva konnte der Betriebskredit in Tranchen inzwischen vollständig zurück bezahlt werden (letzte Tranche am 1.11.2007). Die Liquiditätsbewirtschaftung im normalen Rahmen erfolgt heute über das Kontokorrent bei der Bank, wie es bei allen anderen Heimen üblich ist.

In der Anfangsphase wurden wegen der unsicheren Ausgangssituation verhältnismässig hohe Leistungspauschalen vereinbart. Zudem sind einmalige Aufbaukosten entstanden, weil der neue Träger Personal, Mobiliar und die Mietverträge ohne Eigenkapital übernehmen musste. Ausgegangen wurde auch von einer niedrigeren Belegung wegen der Verunsicherung, die durch den kritischen Übergang mit Leitungs- und Trägerschaftswechsel bei den unterbringenden Stellen und Behörden spürbar gewesen ist.

Die Entwicklung von Casaviva ist positiv verlaufen: Die Belegung ist sehr gut und Kriseninterventionen sind seltener geworden. Das sozialpädagogische Konzept bewährt sich. Das zeigen die guten Rückmeldungen der unterbringenden Stellen und die hohe Nachfrage. Die Kosten sind im Griff, der Betrieb ist finanziell stabil. Die Leistungspauschalen konnten wegen der Kostenentwicklung und der guten Auslastung schrittweise gesenkt werden, letztmals nach dem letzten Finanzcontrolling auf den 1. Januar 2009. Sie bewegen sich heute auf einer Höhe anderer vergleichbarer Angebote der stationären Jugendhilfe.

Casaviva bietet in den Wohngruppen in Liestal und in Gelterkinden (bis Juli 2008 in Hölstein) je sieben Plätze mit sozialpädagogischer Dauerbetreuung für Jugendliche an. Sechs Plätze werden im betreuten Wohnen angeboten. Das betreute Wohnen ist Bestandteil eines Stufenplanes, wonach Jugendliche zuerst im Internat in den Wohngruppen leben und nach Erreichen eines bestimmten Entwicklungsstandes in das betreute Wohnen wechseln und dort auf den Austritt vorbereitet werden. Im Sinne einer Sicherung des Übergangs in die Selbständigkeit bietet Casaviva als letzte Stufe eine zeitlich und im Umfang begrenzte Nachbetreuung an.

### **Massnahmen als Folge der Vorfälle beim Verein Wohngruppen Baselland**

Die Erfahrung aus den Vorgängen beim Verein Wohngruppen Baselland haben bei der Fachstelle zu einer Überprüfung und Verschärfung der Praxis im Finanzcontrolling geführt. Die Rechnungsablage wird detaillierter und kritischer geprüft. In begründeten Fällen werden Halbjahresabschlüsse verlangt. Die Feststellungen aus dem Finanzcontrolling und die vereinbarten Handlungsbeschlüsse werden standardisiert festgehalten und von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet.

Wichtigste Konsequenz aus den Vorfällen ist (auf Antrag der BKSD) der Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2004, wonach in Leistungsvereinbarungen die Informationspflicht des Auftragnehmers verschärft wurden, vor allem aber detaillierte Bestimmungen über die Rechnungsprüfung aufgenommen wurden. Diese Bestimmungen haben die damals schon bekannten und inzwischen auf den 1.1.2008 in Kraft getretenen Bestimmungen des eidgenössischen Revisionsrechtes aufgenommen. Sie gehen im Inhalt und Umfang der Revision sogar darüber hinaus. Wichtiger Punkt darin ist, dass die Revision durch fachlich ausgewiesene und unabhängige Gesellschaften oder Personen durchgeführt werden muss. Im Revisionsbericht ist die Einhaltung der von der Fachstelle erlassenen Auflagen in Bezug auf die Rechnungsführung zu bestätigen. Die Methodik der Kostenträgerrechnung ist zu plausibilisieren und darüber zu berichten.

Fragen zu einem internen Kontrollsystem IKS werden im kommenden Finanzcontrolling der Jahresrechnung 2008 zum Thema zwischen Fachstelle und Einrichtungen. Mit dem neuen Revisionsrecht ist für Betriebe, die der ordentlichen Revision unterstehen, ein IKS vorgeschrieben. Das betrifft Betriebe, die 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen und einen Umsatzerlös von 20 Millionen Franken erzielen oder deren Bilanzsumme 10 Millionen Franken überschreitet. Darunter fallen auch einige Einrichtungen, mit denen die BKSD Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Ein IKS macht jedoch auch bei den kleineren Einrichtungen Sinn.

Alle Leistungsvereinbarungen der Fachstelle mit den Einrichtungen der Sonderschulung, der Jugend- und der Behindertenhilfe sind mit den neuen Revisionsbestimmungen ergänzt worden. Die neuen Bestimmungen wurden von der Fachstelle in Absprache mit der Finanzkontrolle ausgearbeitet. Die Regierung hat den Beschluss zu diesem Thema allen Direktionen weiter geleitet, mit der Aufforderung zu prüfen, wie weit eine Anpassung der Verträge auch in anderen Bereichen mit Leistungsvereinbarungen angezeigt ist.

## Erwägungen

In der Kontrolle der Verwaltungs- und Rechnungsführung des Vereins Wohngruppen Baselland ist die zuständige Fachstelle in den Jahren bis 2003 zu wenig strikt und entschlossen vorgegangen. In der finanziellen Notsituation Anfang 2004 war das Vorgehen der BKSD für die Gewährung des Überbrückungskredites gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes nicht korrekt. Die Kompetenz zur Auszahlung kann nicht aus der Leistungsvereinbarung abgeleitet werden.

Der Vorfall hat verschiedene Vorstösse im Landrat ausgelöst und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates veranlasst, im März 2008 der Finanzkontrolle einen Prüfauftrag über die Finanzflüsse im Verein Wohngruppen Baselland und im Nachfolgeverein Casaviva zu erteilen.

In ihrem Bericht kommt die Finanzkontrolle nach intensiven Prüfarbeiten unter anderem zum Schluss, dass

- die Gewährung des Überbrückungskredites durch die Fachstelle nach dem Finanzhaushaltsgesetz nicht korrekt war;
- alle finanziellen Mittel der Jahre 2002 bis 2007 im Sinne des Vereinszweckes verwendet worden sind, dies unter der Annahme, dass die für den wegen Nichtumsetzung eines Vorstandsbeschlusses zur Schliessung des defizitären Betriebes der Kriseninterventionsstelle in Frankreich abgezweigten Gelder nicht als zweckentfremdet eingestuft werden;
- die Fachstelle verschiedene Mängel im Verwaltungsbereich vom alten Verein Wohngruppen Baselland akzeptierte oder zu spät die Umsetzung notwendiger Korrekturmassnahmen verlangte.

Die Finanzkontrolle stellt fest, dass sich aus heutiger Optik die Aufrechterhaltung dieser Institution gelohnt hat. Casaviva ist seit 2006 überdurchschnittlich gut belegt, stabil in der Führung und finanziell gesund. Der neue Verein verfügt über ein Finanz- und Rechnungswesen, das einen qualitativ guten Stand aufweist, was ein Verdienst ist der jetzigen Leitung von Heim und Trägerschaft und der klar strukturierten Zusammenarbeit zwischen kantonaler Fachstelle und Heim.

Die beiden Schritte im Jahre 2004, die nicht korrekte Gewährung des Überbrückungskredites und der ungewöhnliche Schritt der Stilllegung des alten Verein und der Gründung einer neuen Trägerschaft, mussten aus Zeit- und Wirtschaftlichkeitsgründen schnell getroffen und umgesetzt werden. Die Finanzkontrolle stellt fest, dass sie zu den jeweiligen Zeitpunkten fast die einzige Lösung gewesen sind. Sie schreibt: "Neben dem Imageschaden für den Kanton wegen der raschen Entlassung von 20 Mitarbeitenden hätte die Unterbringung von rund 20 Jugendlichen zu möglichen Problemen geführt."

Ob in alternativen Angeboten genügend freie Plätze verfügbar gewesen wären, ist fraglich. Für die Jugendlichen wäre ein Wechsel die schlechtere Lösung gewesen als der Verbleib in der vertrauten Umgebung mit der Betreuung bekannten Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Die zuständige Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe hat in Absprache mit der Leitung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und mit Unterstützung der Finanzkontrolle die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung des Finanzcontrolling vorgenommen. Auch wenn die finanziellen Vorgänge um den Verein Wohngruppen Baselland unschön sind, ist festzuhalten, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Im Kanton Basel-Landschaft sind im Sozialbereich viele privat getragene Einrichtungen für die Erbringung sozialer Dienstleistungen im Auftrag des Kantons zuständig. In fast allen Einrichtungen leisten in den Trägerschaftsgremien zahlreiche engagierte Frauen und Männer ehrenamtlich gute Arbeit. Die Einrichtungen werden professionell und bedürfnisorientiert geführt. Für diesen Einsatz dankt der Regierungsrat den vielen Personen, die sich in privaten Trägerschaften im Sozialbereich engagieren.

In den letzten Jahren sind diese Leistungen mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung zwischen privaten Trägerschaften und Kanton geregelt worden. Die darin verankerten Controllinginstrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Leistungserbringung und zur Prüfung der Kostenentwicklung und Finanzabläufe sind stetig ausgebaut und verbessert worden.

Der Regierungsrat erachtet die Leistungsvereinbarung als geeignetes Instrument der Regelung zwischen Trägerschaft und Kanton. Er hat keine Veranlassung wegen einzelner, unschöner Vorfälle die bewährte Übertragung öffentlicher Leistungen an private, meist gemeinnützige Trägerschaften grundsätzlich in Frage zu stellen.

### **Anträge**

Der Überbrückungskredit wurde in der Jahresrechnung 2004 in der Rubrik 2551.330.10 in der Höhe von Franken 260'000 als uneinbringlicher Debitorenverlust abgeschrieben. Der Posten verblieb in der Bilanz der Staatsrechnung in den Rubriken 2550.115.00 Debitoren-Sammelkonto (260'000.–) und 2550.115.10 Delkredere (-260'000.–). Dem Landrat wird beantragt, vom Bericht über die Gewährung des Überbrückungskredites an den Verein Wohngruppen Baselland und die daraus erfolgten Massnahmen sowie der definitiven Abschreibung (Bilanzbereinigung) Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 21. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Ballmer

Der Landschreiber:  
Mundschin